



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. Juni 2024 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluss am 4. Juni 2024 gebilligte Neufassung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister dem Landtag nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vor.

Wiesbaden, 11. Juni 2024

Kanzlei des Landtags

Anlage

Beschluss
zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit
der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung
des Landes Hessen
Vom

1. Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 19. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 11) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz) wird wie folgt geändert:

Ziffer 225: Die Ziffer wird geändert in: „Vollzug des Konsumcannabisgesetzes,“

Ziffern 225 bis 250 (alt): werden zu Ziffern 226 bis 251.

2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen ist der Beschluss über die Zuständigkeit unverzüglich dem Landtag vorzulegen.

Begründung

Zu Nr. 1:

- a) **Ziffer 225 (neu):** Hintergrund für die Änderungsbedarfe ist das sog. Konsumcannabisgesetz, mit den neuen Aufgaben (insbesondere die Genehmigung sog. Anbauvereinigungen sowie Überwachungsaufgaben) für die Länder geschaffen wurden.
- b) **Ziffern 226 bis 251:** Folgeänderung; durch die Einfügung der neuen Ziffer 225 werden die Ziffern 225 bis 250 (alt) zu den Ziffern 226 bis 251.

Zu Nr. 2:

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten der Änderungen.

Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen ist der Beschluss über die Zuständigkeit unverzüglich dem Landtag vorzulegen.